

- 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG, mit Ausnahme der Vorschriften dieser Richtlinie für bewegliche Glasbehälter, die Butan, Propan oder Flüssiggas enthalten, und
- 93/90/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 betreffend das in Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG genannte Stoffverzeichnis

verstoßen, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 354 vom 23. 11. 1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. Mai 1997

in der Rechtssache C-357/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 94/15/EG — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(97/C 212/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-357/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Götz zur Hausen) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/15/EG der Kommission vom 15. April 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20) verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini sowie der Richter J. L. Murray, C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm (Berichterstatte) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 29. Mai 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 94/15/EG der Kommission vom 15. April 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fort-

schrift verstoßen, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 370 vom 7. 12. 1996.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 22. April 1997

(Rechtssache C-154/97)

(97/C 212/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. April 1997 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kontou-Durande; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 93/106/EG der Kommission vom 29. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (¹) nachzukommen, gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und dieser Richtlinie verstoßen hat;

- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 2 der Richtlinie 93/106/EG hätten die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen bis zum 15. Dezember 1993 erlassen und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen müssen.

Die Griechische Republik habe ihre Gesetzgebung noch nicht an die Richtlinie angepaßt und damit gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 189 Absatz 3 und 5 Absatz 1 des Vertrages verstoßen.

(¹) ABl. Nr. L 298 vom 3. 12. 1993, S. 34.